

Satzung

zur Förderung von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine Vom 14. November 2002¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart Nr. 47
vom 21. November 2002

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 14. November 2002 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Stuttgart sind als wichtiger Bestandteil des städtischen Lebens auf die Unterstützung der Landeshauptstadt Stuttgart angewiesen und sollen aufgrund ihrer Bedeutung für das Gemeinwesen über die bereits bestehenden Förderungen hinaus in der Durchführung von Veranstaltungen unterstützt werden.

Ungeachtet dieser Aussage besteht auf die Gewährung der in dieser Satzung festgeschriebenen Förderungen kein Rechtsanspruch, weil freiwillige Leistungen in diesem Sinne nur möglich sind, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unabhängig davon behält sich die Landeshauptstadt Stuttgart vor, diese Mittel entsprechend den haushaltspolitischen Vorgaben des Gemeinderats einzusetzen.

Die Förderung setzt sich aus den nachfolgenden Punkten zusammen:

I. Kreis der Geförderten

A. Gefördert werden

1. Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und anderer gemeinnütziger Organisationen (gemeinnützige Stiftungen, gemeinnützige GmbHs u. Ä.) mit Sitz in Stuttgart. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist bei Antragstellung durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides des Finanzamtes zu erbringen. Soweit eine Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart besteht, ist hierüber ebenfalls ein Nachweis vorzulegen.

¹⁾ Zuletzt geändert am 24. Juli 2013 (Amtsblatt Nr. 32/33 vom 8. August 2013)

2. Veranstaltungen von Ortsverbänden politischer Parteien, wenn sie nicht in einem Zeitraum von 12 Wochen vor einem Wahl- oder allgemeinen Abstimmungstermin liegen.
3. **in Ausnahmefällen:**
 - a) Veranstaltungen nicht gemeinnütziger Vereine und sonstiger Organisationen mit Sitz in Stuttgart (Selbsthilfegruppen, Lokale Agenda u. Ä.) dann, wenn sie aufgrund eines entsprechenden Antrages vom zuständigen Fachamt oder Bezirksamt als besonders förderungswürdig eingestuft werden.
 - b) Veranstaltungen Dritter, wenn der Zweck/der Erlös der Veranstaltung einem in Stuttgart ansässigen Verein oder einer anderen im Kreis der Geförderten genannten Organisation (Ziffer I, Buchstabe A, Nrn. 1 bis 3 a) zugute kommt.

B. Voraussetzung für die Förderung

Die unter Buchstabe A., 1. - 3. genannten Veranstaltungen müssen:

1. mit den Grundsätzen der demokratischen Grundordnung vereinbar sein,
2. zur Belebung des Stadtbezirks bzw. des Stadtteiles beitragen,
3. öffentlich sein.

C. Nicht gefördert werden

1. private Veranstaltungen,
2. kommerzielle Veranstaltungen,
3. Veranstaltungen mit stadtbezirks- oder stadtteilübergreifendem Charakter, soweit keine Ausnahme nach Ziffer I, Buchstabe A, Nrn. 1 bis 3 ausdrücklich genehmigt wird,
4. Veranstaltungen der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen sowie anerkannter Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts).

II. Gegenstände der Förderung

A. Veranstaltungen im öffentlich gewidmeten Straßenraum

1. Die für Veranstaltungen im öffentlich gewidmeten Straßenraum anfallenden Sondernutzungsgebühren gemäß der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in Stuttgart (Ordnungsziffer 6/7 des Stuttgarter Stadtrechts) und die dabei anfallenden Verwaltungsgebühren werden dem unter Ziffer I. genannten Kreis der Geförderten nicht in Rechnung gestellt. Die entfallenden Gebühren werden aus den hierfür bereitstehenden Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Stuttgart gedeckt.
2. Die nach Bundes- und Landesrecht erhobenen Verwaltungsgebühren werden dem unter I. genannten Kreis der Geförderten ebenfalls nicht in Rechnung gestellt, sondern aus den hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Stuttgart gedeckt.
3. Die Verwaltungsgebühren für gaststättenrechtliche Genehmigungen sowie für veranstaltungsbezogene Durchführungskosten (z.B. Feuerwerk, Schilderaufstellung, Ordnereinsatz etc.) hat der Veranstalter zu tragen.
4. Eine Begrenzung in der Anzahl der Veranstaltungstage bzw. begünstigten Veranstaltungen pro Jahr erfolgt nicht.
5. Die Förderung von Veranstaltungen im öffentlich gewidmeten Straßenraum erfolgt unabhängig von der nur einmal jährlich gewährten Förderung nach Ziffer II, Buchstabe B.

B. Veranstaltungen in Räumen, auf Plätzen und in Bädern der Landeshauptstadt Stuttgart sowie im Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle und in der Sängerhalle Untertürkheim

- 1 **Veranstaltungen/Veranstaltungsdauer im Sinne dieser Förderung**
 - 1.1 Veranstaltungen im Sinne dieser Förderung nach Buchstabe B werden nur einmal jährlich gefördert. Im Überlassungsantrag hat der Verein zu erklären, dass er die Förderung gemäß dieser Satzung für diese bestimmte Veranstaltung in Anspruch nehmen will und dass er sie in diesem Kalenderjahr noch nicht anderweitig erhalten hat oder beantragen wird.

- 1.2 Die Dauer dieser geförderten Veranstaltung ist in der Anzahl der Veranstaltungstage nicht begrenzt.
- 1.3 Die notwendigen Auf-/Abbauzeiten sowie die veranstaltungsspezifischen Proben (z. B. Generalprobe, Stellprobe, Soundcheck o. Ä.), die nicht an den Veranstaltungstagen geleistet werden können, werden ebenfalls gefördert.

2 **Veranstaltungsorte**

Als städtische Räume, Plätze und Bäder im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere

- 2.1 Bürgerhäuser, Carl-Zeiss-Planetarium, Eissportzentrum Waldau, Gustav-Siegler-Haus, Turn- und Versammlungshallen, Sporthallen,
- 2.2 Festplätze,
- 2.3 Schulhöfe,
- 2.4 Hallen- und Freibäder.
- 2.5 Ein Anspruch auf die Überlassung der unter 2.1 bis 2.4 genannten Veranstaltungsorte zu einem bestimmten Termin besteht nicht.
- 2.6 Bei der Beantragung der Freiveranstaltung sollen Größe und Art des Veranstaltungsortes im angemessenen Verhältnis zur erwarteten Besucherzahl und dem Anlass der Veranstaltung stehen.

3 **Sonderregelungen hinsichtlich der Veranstaltungsorte Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle, Kursaal Bad Cannstatt und Sängershalle Untertürkheim**

Sonderregelungen gelten für

- 3.1 das Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle
- 3.2 den Kursaal Bad Cannstatt
- 3.3 die Sängershalle Untertürkheim

Veranstaltungen, die in den vorgenannten Einrichtungen durchgeführt werden, werden nur maximal bis zur Höhe der anfallenden förderfähigen Kosten von 560 € (zuzüglich Umsatzsteuer soweit die LHS zur Umsatzbesteuerung optiert) pro Veranstaltungstag gefördert. Berechnungsgrundlage im Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle ist der dem Veranstalter gewährte ermäßigte Raummietpreis.

4 **Umfang der Förderung**

4.1 Von der Landeshauptstadt Stuttgart werden folgende Kosten getragen:

- a) die Grundmiete (Ausnahmen: Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle, Kursaal Bad Cannstatt und Sängerhalle Untertürkheim - vgl. Ziffer 3.)
- b) die Grundnebenkosten (Kosten für Energie, Normalreinigung, Technik- und Beleuchtungsbereitstellung).

4.2 Vom Veranstalter sind folgende Kosten zu tragen:

- a) Sonderreinigungskosten (falls erforderlich)
- b) Veranstaltungsbezogene Kosten (z. B. feuerpolizeiliche Abnahmen, Sonderaufbauten, Gebühren für gaststättenrechtliche Genehmigungen etc.)
- c) Sonstige Fremdkosten (z. B. Bedienung von Technik- und Beleuchtungseinrichtungen, Bereitstellung von zusätzlichen Einrichtungsgegenständen etc.)

weitere Kosten, die aufgrund objektbezogener Ausnahmeregelungen entstehen (z. B. Garderobenbenutzung, Inanspruchnahme des Hauspersonals - ohne Auf- und Abschließen des Objekts -)

5 **Weitere Förderungen**

5.1 Für weitere Veranstaltungen eines Vereins innerhalb eines Kalenderjahres werden die in anderen bestehenden städtischen Regelungen vorgesehenen Ermäßigungen unabhängig von der in dieser Satzung benannten Förderung gewährt.

5.2 Weitere Förderungen der Vereine (z. B. aus dem Budget der Bezirksbeiräte für bezirksbezogene Aktivitäten der Vereine) bleiben ebenfalls unberührt.

6 In-Kraft-Treten

- 6.1 Diese Satzung tritt hinsichtlich der Ziffer II, A „Veranstaltungen im öffentlich gewidmeten Straßenraum“ am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 6.2 Diese Satzung tritt hinsichtlich der Ziffer II B „Veranstaltungen in Räumen der Landeshauptstadt Stuttgart, auf Festplätzen und Schulhöfen sowie im Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle und der Sängerhalle Untertürkheim“ am 01.01.2003 in Kraft.